

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Blauschimmelbekämpfung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 13/1961 aufgehoben durch LGBI.Nr. 45/2019

Typ

VO

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

25.03.1961

Außerkrafttretensdatum

13.12.2019

Index

74 Pflanzen- und Tierzucht

Text**§ 7**

(1) In Laboratorien, Treibhäusern und an anderen Orten ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 das Halten von lebenden Pflanzen der Gattung *Nicotiana* in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar jedes Jahres untersagt.

(2) Versuchsarbeiten, die sich auf die Tabakkrankheit Blauschimmel beziehen, sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 untersagt.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind die Bundesanstalt für Pflanzenschutz und die Landwirtschaftskammer. Weitere Ausnahmen können von der Landesregierung nach Anhören der Landwirtschaftskammer und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz genehmigt werden.

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2019

Gesetzesnummer

20000092

Dokumentnummer

LKT40003335